



Gemeinde Odelzhausen

Bekanntmachung

Die Gemeinde Odelzhausen erlässt gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S 3634) zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz vom 4.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) in Verbindung mit § 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9.12.2022 (GVBl. S. 674) die folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Satzung

Auf den von der Satzung betroffenen Flächen soll die Durchführung von städtebaulichen Maßnahmen ermöglicht werden. Die Satzung dient zur Sicherung einer geordneten, städtebaulichen Entwicklung in diesem Geltungsbereich.

§ 2

Geltungsbereich / Satzungsgebiet

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Grundstücke Flst.-Nrn. 235, 236 und 237 der Gemarkung Odelzhausen, und ist in dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ersichtlich.

§ 3

Besonderes Vorkaufsrecht

Der Gemeinde Odelzhausen steht in dem unter § 2 genannten Bereich ein besonderes Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB (Baugesetzbuch) zu. Die Eigentümer/-innen der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Gemeinde Odelzhausen den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Odelzhausen, den 22.02.2024



Markus Trinkl
1. Bürgermeister



Ortsübliche Bekanntmachung
durch Anschlag an den Amtstafeln

Spätestens angeschlagen am:
24.02.2024

Frühestens abgenommen am:
25.03.2024